

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/345

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	12.06.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	29.06.2020	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	20.08.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020	
Gemeindevertretung	02.11.2020	

HGO-Novelle;

hier: Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07. Mai 2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung verweist den Vorgang zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss als auch in den Sport-, Kultur- und Sozialausschuss.

Sachdarstellung:

Mit der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung wird den Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ein grundsätzliches Wahlrecht eingeräumt, einen Ausländerbeirat oder eine Integrations-Kommission einzurichten. Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirates entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission nach § 89 HGO neu) gebildet wird.

Sofern im Vorfeld einer gemeindlichen Ausländerbeiratswahl (findet künftig gleichzeitig mit den Kommunalwahlen statt) keine Wahlvorschläge eingereicht werden, besteht die Verpflichtung, eine Integrations-Kommission einzurichten. Den betroffenen Gemeinden steht es insoweit frei, die Integrations-Kommission nur für fünf Jahre bzw. für die restliche Dauer der Ausländerbeirats-Wahlzeit einzurichten, um es sodann erneut mit der Wahl eines Ausländerbeirats zu versuchen oder aber durch Änderung der Hauptsatzung (vgl. § 84 HGO neu), den Wechsel der Beteiligungsform auf Dauer zu vollziehen.

Sowohl der Ausländerbeirat als auch die Integrations-Kommission beraten die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Darüber hinaus sind der Ausländerbeirat und die Integrations-Kommission berechtigt, Anträge an die Gemeindevertretung zu richten.

Die Integrations-Kommission ist grundsätzlich eine Kommission im Sinne des § 72 HGO. Die vorgesehene gesetzliche Neuregelung sieht allerdings einige speziellere Regelungen vor (siehe Anlage § 89 HGO neu). So muss die Kommission mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden, bestehen. Für den Fall, dass Vorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner berücksichtigt werden.

Den Vorsitz der Integration-Kommission führt der/die Bürgermeister/in gemeinsam mit einem von der Personengruppe oder sachkundigen Einwohnern gewählten Co-Vorsitzenden

Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.

Der Gemeindevertretung mit der Bitte um Beratung und Entscheidung welche Beteiligungsform gewählt werden soll.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Geschäftsordnung des Ausländerbeirates
2. Auszug aus dem Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe (§ 89 HGO Integrations-Kommission)